

Nachhilfe für Dr. Nagel ?

Jedenfalls scheint der Präsident der Bundesbank die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu kennen

von Markus C. Kerber¹

Nach der Flucht von Jens Weidmann aus der Verantwortung des Amtes als Präsident der Bundesbank trat ein Mann seine Nachfolge an, der zwar einen gewissen Stallgeruch der deutschen Notenbank durch 17 Jahre lange Mitarbeit mitbringt, indes sich dieser Beförderung deshalb erfreuen durfte, weil er ein SPD-Parteibuch sein Eigen nennen kann und ferner als ein besonders konsensfreundlicher Zentralbanker gilt. Weidmann, seinerzeit aus der Position des Wirtschaftsberaters der Bundeskanzlerin zum Bundesbankpräsidenten ernannt, hielt stets - jedenfalls formal - Distanz zu den Parteien und hat bis zu seinem Rücktritt jedweder Versuchung widerstanden, Mitglied eines politischen Verbandes zu werden. Seine Opposition gegenüber der EZB-Politik fiel in der Öffentlichkeit wahrnehmbar, innerhalb des EZB-Rats wirkungslos aus.

Im Unterschied zu Weidmann ist Nagel nicht nur im EZB-Rat bisher ohne jegliche Wirkung geblieben. Vielmehr wird er auch in der Öffentlichkeit als ein geldpolitischer Mahner kaum wahrgenommen. Dies ist besonders bedauerlich in einer Zeit, in der die Inflation in der Bundesrepublik 8 % erreicht und damit weit über das „Stabilitätsziel“ von ungefähr 2 % hinausgeschossen ist. Nagel hätte also Anlass und Grund genug, die deutsche Öffentlichkeit auf seine Seite zu bringen, um so dem von Hochschuldenkmalen majorisierten EZB-Rat deutlich zu machen, dass derartige Inflationsraten inakzeptabel sind und dass das unbedingte Mandat der EZB darin besteht, Preisstabilität zu wahren oder schnellstmöglich wiederherzustellen. Stattdessen hören wir von Dr. Nagel beschwichtigende Worte, so als ob er die rechte Hand für Öffentlichkeitsarbeit der EZB-Präsidentin Lagarde sei. Es werde im EZB-Rat diskutiert und man nehme das Inflationsproblem ernst. Damit gleicht sein Diskurs fast wörtlich der Beschwichtigungsrhetorik der EZB-Präsidentin. Stattdessen könnte er aufgrund seiner makroökonomischen Ausbildung deutlichere Monita an Publikum und Märkte senden. Dass nämlich die Inflationserwartungen sich nicht verfestigen dürfen und dass es mit der bisherigen Geldmengenvermehrung durch

¹ Dr. jur., Professor für öffentliche Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik an der TU Berlin, Gründer des Thinktanks www.europolis-online.org, Autor des Buches „Europa ohne Frankreich?“ (Neudruck bei Edition Europolis, Berlin).

Anleihenkäufe und einer Null-Zins-Politik nicht so weitergehen könne. Doch Nagel begnügt sich damit, stolz darauf zu verweisen, dass die EZB sich schließlich doch dem Druck der Märkte und der Konkurrenz anderer westlicher Zentralbanken gebeugt habe und die Nettokäufe eingestellt und eine Zinserhöhung angekündigt habe.

Zu wenig zu spät, meinten alle - nicht nur Journalisten, sondern auch verantwortungsvolle Volkswirte. Eine Zeitung schrieb zutreffend: „Die EZB hechelt der Inflation hinterher.“

Die Unterlassungen der EZB auf dem Gebiet der Inflationsbekämpfung sind schon deshalb problematisch, weil die Übertragung geldpolitischer Kompetenzen auf internationale Organisationen - wie die EZB - vom Grundgesetz nur erlaubt wird, wenn sichergestellt ist, dass die internationale Organisation - also die EZB - sich vorrangig der Preisstabilität im Rahmen ihrer Geldpolitik widmet (vgl. Art. 88 Satz 2 GG). Gegenwärtig sind ernste Zweifel berechtigt, ob die EZB und das Euro-System sich dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität noch verpflichtet fühlen, weil die Vertreter der Hochschuldenländer im EZB-Rat die Auffassung vertreten, dass dieses Ziel nur in dem Maße gelte, wie die Zinsunterschiede im Euro-Raum zwischen Norden und Süden eine bestimmte Spanne - Banca d'Italia Gouverneur Visco spricht von 1,5 % - nicht überschreiten.

Sollte es dazu kommen, dass die EZB einen geldpolitischen „Paradigmenwechsel“ auch nach außen hin vornimmt und unter dem Vorwand einheitlicher Geldpolitik durch erneute Anleihenkäufe Zinsspreizungen verhindert, würde sie nicht nur den Wettbewerb verfälschen, sondern auch ihr Mandat eindeutig verletzen. Das Bundesverfassungsgericht hält für diesen Fall die Bundesregierung nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet, den Austritt aus der Währungsunion zu überprüfen. Doch bevor es dazu kommt, müsste der Präsident der Bundesbank überprüfen, ob er weiterhin berechtigt ist, die vom EZB-Rat gegebenenfalls gegen ihn beschlossene Geldpolitik zugunsten von Zinsnivellierungen und unter Inkaufnahme hoher Inflationsraten mitzutragen. Er darf hierzu nicht darauf warten, dass Bundestag und Bundesregierung im Rahmen ihrer Integrations-verantwortung sich zu Wort melden und trotz der Unabhängigkeit der EZB auf stabilitätspolitische Unterlassungen hinweisen.

Beschließt die EZB darüber hinaus ein Zinssteuerungsinstrument zwecks Verhinderung der Zinsfragmentierung im Euro-Raum, wie bereits von Madame Lagarde und EZB-Direktoriumsmitglied Schnabel angekündigt, das zum gegebenenfalls unbegrenzten Aufkauf von Anleihen bestimmter Problemländer ermächtigt, so stünde dies in krassem Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Bereits in seinem OMT-Urteil vom 21.6.2016² hatte

² Vgl. die Verfahren 2 BvR 2748/13, 2 BvR 2729/13, 2 BvR 4730/13, 2 BvR 2731/13 und 2 BvE 13/13.

der Zweite Senat klargestellt, dass selektive Aufkäufe von Problemländer-Anleihen nur im Zusammenhang mit einer strengen Konditionalität möglich sind und überhaupt zeitlich und quantitativ begrenzt werden müssten.

Im PSPP-Urteil vom 5.5.2020 hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus ähnliche Bedingungen genannt, um eine Verletzung des Verbots der monetären Staatsfinanzierung gem. Art. 123 AEUV zu verhindern. Diese Verpflichtungen des Bundesverfassungsgerichtes richten sich direkt an die Bundesbank. Die Bundesbank darf sich nicht an Programmen, die mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar sind, beteiligen. Präsident Nagel müsste also durch seine Hausjuristen Nachhilfeunterricht nehmen, um zu erkennen, in welcher verfassungsrechtlichen Gefahrenzone er sich bewegt. Denn gewiss möchte er nicht in die Geschichte als Verfassungsfeind eingehen.